

In Kap. VI (440–490) greift B. nochmals sein leitendes duales Modell des Offenbarungsverständnisses auf (441–443), um die Typen der untersuchten Missionskonzepte im Ergebnis zu charakterisieren. Wie hingegen das missionarische Zeugnis der Kirche aussehen solle, umreißt er „perspektivisch“ im zweiten Teil des Schlußkap. Verkündigung sei „Dienst an der Erinnerung“, die in einem dialektischen Verhältnis zum kirchlichen Zeugnis stehe (468), sich in- und außerhalb der Kirche artikulieren und in die Lebenswelten der anderen inkulturieren müsse (470–473). Kirchenzugehörigkeit mache sich am Zeugnis fest und plausibilisiere sich in der Feier (473–476). Sie nehme die Biographie als kognitive Herausforderung an (476–479) und werde ihre Plausibilisierungsstrukturen dezentralisieren (479–480), indem sie die „Privatwelt als Ort religiöser Wissensproduktion“ ernstnehme (481–485). Eine parteiliche und konfliktive Kirche werde zum lebensweltlichen Nachbarn der anderen und halte gerade so fest „an der konfliktträchtigen und risikoreichen Mission Gottes“ (490).

B. hat die gängigen Konzepte einer missionarischen Pastoral materialreich von ihren wissenssoziologischen Voraussetzungen her rekonstruiert. Das vieldiskutierte „Missionsland Deutschland“ trägt, wie er zeigt, immer auch quasi im Negativabdruck die Züge dessen, der es beschreibt; von den Bricolagen einer kirchlichen Selbstermutigung aus scheint es noch ein weiter Weg zu sein bis zur analytischen und selbstkritischen Wahrnehmung der anderen und ihrer Lebenswelten. Darin ist ihm uneingeschränkt Recht zu geben. Etwas starr scheint mir allerdings sein kritisches Schema der beiden konkurrierenden Konzepte von Offenbarung zu sein, die nur knapp eingeführt und kaum theologisch begründet werden. Das Potential der Kritik an den kirchlichen Dokumenten, wie es etwa bei Medard Kehl (Stichwort: absichtslose und unbedingte Mission) oder Othmar John (Stichwort: Grenzüberschreitung der Kirche) gegeben ist, bleibt argumentativ weitgehend ungenutzt. So erscheinen B.s eigene Optionen recht abstrakt und appellativ; insbesondere der Begriff des „Dienstes an der Erinnerung“ verdiente ein stärkeres Profil – und eine Unterscheidung vom instruktionstheoretischen Offenbarungsmodell: Wie viele Entwürfe, die B. kritisch als „instruktiv“ bezeichnet, gelten eben *auch* diesem „Dienst an der Erinnerung“! Aber diese Einwände wiegen verhältnismäßig leicht angesichts der Fülle des erschlossenen Materials und der kompetenten Problemanzeige, an der sich noch manche missionswissenschaftliche und auch dogmatische Studien werden abarbeiten müssen.

P. HOFMANN

4. Praktische Theologie

BERTEN, IGNAZ/EGGENSPERGER, THOMAS/ENGEL, ULRICH (HGG./éds.), *Gemeinwohl im Konflikt der Interessen*. Gesellschaftspolitische, sozialeschische und philosophisch-theologische Recherchen [Le bien commun dans le conflit des intérêts. Recherches sociopolitiques, socio-éthiques et philosophico-théologiques sur l'Europe]. Münster: LIT 2004. 152 S., ISBN 3-8258-7780-9.

In diesem schmalen deutsch- und französischsprachigen Aufsatzbd. werden Begriffe wie Subsidiarität, Souveränität, Gemeinwohl, Gemeinsinn, Solidarität und das Themenfeld der kulturellen Identität im Kontext der Europäischen Union untersucht. Dabei spielen historische, juristische, soziologische, philosophische und theologische Diskurse eine entscheidende Rolle. Leider werden diese Diskurse nicht in ein gemeinsames Gespräch gebracht und befruchten sich deshalb auch nicht gegenseitig. Der Rechercheauftrag ist zu groß, als daß ein ausführliches und gewinnbringendes Gespräch über die einzelnen Thematiken geführt werden könnte. Bedauerlich ist, daß die Herausgeber dem Leser über ein Vorwort hinaus (1–2) keine ausführliche Einleitung in die Thematik geben. In einer solchen Einleitung wäre der Ort gewesen, einen roten Faden zwischen den Beiträgen zu spinnen. Diese Aufgabe muß der Leser aber selbst vornehmen – und droht angesichts der Themenvielfalt und Ansammlung von Begriffen zu scheitern. Das heißt nicht, daß nicht das generelle Anliegen zu unterstützen wäre. Es ist notwendig, über den Zustand Europas und die Zukunft des europäischen Modells nach der Osterweiterung

am 1. Mai 2004 und angesichts der weiteren Beitrittskandidaten nachzudenken. Die ablehnenden Voten über die EU-Verfassung in Frankreich und den Niederlanden sind ein Rückschlag für das Projekt Europäische Union. Die Politiker stehen vor einem Scherbenhaufen, und niemand weiß genau, wie es weitergehen soll. Hier zeigt sich zum Beispiel, daß die von *Ewa Poptawska* (vgl. 5–29) eingeforderten Referenden die Zustimmung der Bürger nicht unbedingt fördern muß, sondern daß sich hier auch der Unmut über die Politik der Europäischen Union in solchen Referenden auch negativ entladen kann. Sicherlich ist bei der Zustimmung zur Europäischen Union eine bedrohliche Kluft zwischen politischen Eliten und den Bürgerinnen und Bürgern festzustellen. Die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger sinkt, doch dieser Prozeß kann nicht ausschließlich über ein demokratisches Verfahren aufgehalten werden. Ein solches Verfahren bleibt nämlich blutleer, solange es keine politische Idee von Europa gibt.

Dem Integrationsprozeß ist es zutiefst abträglich, wenn Europa nur als Wirtschaftsgemeinschaft verstanden wird. Auch Joschka Fischer, der ehemalige Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, hat in seiner viel beachteten Humboldt-Rede am 12. Mai 2000 in Berlin keine Silbe über eine soziale bzw. sozialpolitische Vollendung der Europäischen Union verloren. Aber gerade das Fehlen eines europäischen Sozialstaatlichkeitsgedankens oder eines sozialpolitischen Gründungsaktes läßt die Skepsis vieler Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Wirtschaftsgiganten Europa größer werden. In diesem Kontext eröffnen sich interessante Verbindungen zum Subsidiaritätsbegriff (vgl. bspw. den Beitrag von *Jean-Claude Lavigne*, 73–87). Der Subsidiaritätsbegriff ist nicht nur ein sozialphilosophischer Grundsatz der Katholischen Soziallehre, sondern auch ein fundamentales Prinzip des EU-Rechts, wonach so europarechtliche Normsetzung wie möglich erfolgen sollte. Die Sozialpolitik liegt weitgehend in der Hand der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten, und nach dem Subsidiaritätsprinzip darf die Europäische Union übergreifend nur das regeln, was die Einzelstaaten nicht ausreichend lösen können. Allerdings kann man aus der Perspektive Oswald von Nell-Breunings auch gegen einen solchen engen Subsidiaritätsbegriff argumentieren. Denn die gesellschaftliche Ausdifferenzierung und wirtschaftliche Dynamik der kapitalistischen Wirtschaftsweise im allgemeinen und der Europäischen Union im besonderen führt dazu, daß viele notwendige sozialpolitische Aufgaben aufgrund ihrer Komplexität nicht mehr zureichend von den Nationalstaaten gelöst werden können.

Die Frage nach einer übergreifenden Idee von Sozialstaatlichkeit könnte aber gerade im Kontext des Gemeinwohlbegriffs gestellt werden. Nach Ansicht von *Gerhard Kruij* (55–72) läßt sich eine solche Gemeinwohlkonzeption aber nur als vertragstheoretisch rekonstruierte Konzeption ermitteln. In einer solchen liberalen Gemeinwohlkonzeption fällt das Augenmerk ausschließlich auf die formale Verfahrensgerechtigkeit, während sich eine substantielle Ausbuchstabierung des Gemeinwohlgedanken philosophisch verbietet. Die voraussetzungsvolle „Einsicht in den Nutzen des öffentlichen Gutes Moral“ (61) benennt eine solche formale Konzeption zwar, bindet diese Einsicht aber nicht selbst noch einmal theoretisch als eine Konzeption des guten Lebens ein. Solche Vorbedingungen für minimale vertragstheoretische Gerechtigkeitskonzeptionen bilden sich erst im Kontext von Gemeinschaften aus, die den substantiellen Wert der Einsicht in den Nutzen der Moral teilen. Ist die voraussetzungsvolle Einsicht damit nicht selbst bereits eine solche Weltdeutung, die nur als eine Konzeption des guten Lebens oder Gemeinwohlkonzeption gedeutet werden kann? Kruij selbst dekonstruiert seine liberale Gemeinwohlkonzeption, wenn er bei den Subjekten letztlich doch so etwas wie Tugenden bzw. Vorstellungen des guten Lebens voraussetzt (vgl. 68). Deutlicher wird dieses Bedingungsverhältnis in der historisch-begrifflichen Vergewisserung im Artikel von *Th. Eggenberger* (89–98) markiert. Für diesen läßt sich eine als normativer Orientierungspunkt verstandene Gemeinwohlkonzeption nicht ohne Gemeinsinn entwerfen, Gemeinsinn „verstanden als Bereitschaft, den Orientierungspunkt als einen solchen zu akzeptieren“ (90). Damit dürfte das Spannungsfeld zutreffend beschrieben sein, in der auch eine liberale Gemeinwohlkonzeption à la Kruij eingebunden ist.

Diese kurzen Bemerkungen zu einigen Ausführungen der Autoren des Bandes machen deutlich, daß die gesellschaftspolitischen, sozialetischen und philosophisch-theologischen Recherchen zu Europa vielleicht gerade angesichts der derzeit grassierenden

Verunsicherung gerade erst am Anfang stehen. Insofern kann man den einleitenden Worten der Herausgeber nur zustimmen, wenn sie die Beiträge als Grundlage weiterführender Diskussionen verstanden wissen wollen.

A. BOHMEYER

MARSHLER, THOMAS, *Kirchenrecht im Bannkreis Carl Schmitts*. Hans Barion vor und nach 1945. Bonn: Verlag Nova und Vetera 2004. 544 S., ISBN 3-936741-21-2.

Mit dem Kirchenrechtler Hans Barion (1899–1973) verbindet man gewöhnlich seine Verwicklungen in das NS-Regime und die damit in Zusammenhang stehende Auflösung der theologischen Fakultät in München 1939, aber auch seine fundamentalkanonistische Begründung des römisch-katholischen Kirchenrechts in Abgrenzung zu Rudolf Sohm. Seine Isolierung nach 1945 hat aber eine breitere Beschäftigung mit ihm bislang verhindert, obwohl diese für eine Aufarbeitung der Geschichte der katholischen Theologie im 20. Jhd. durchaus wünschenswert wäre. Verf., über seine Beschäftigungen mit Barions Braunsberger Kollegen Carl Eschweiler (1886–1936) zu dieser Studie angeregt (13f.), kann das bisherige Barionbild vor allem in zwei Bereichen durch neue Quellen erweitern: Erstmals werden zwei geheime Gutachten Barions zu der theologiegeschichtlich wichtigen Apostolischen Konstitution *Deus scientiarum Dominus* ediert, dazu sein Geheimgutachten zum Reichskonkordat von 1933, jeweils verfaßt für staatliche Auftraggeber. Für den II. Teil der Arbeit konnte er vor allem, neben einigen anderen Nachlässen, die zahlreichen (416 Briefe und Karten) Schreiben Barions im Nachlaß des ihn prägenden Juristen Carl Schmitt auswerten, so daß erstmals diese Periode in Barions Denken genauer erschlossen werden konnte.

Barion, Priester der Erzdiözese Köln, promovierte und habilitierte in Bonn unter der Betreuung von Albert Königer. Seine Berufung in Braunsberg wurde wohl v.a. durch den dortigen Dogmatiker und Fundamentaltheologen Eschweiler betrieben, der ihn auch mit Carl Schmitt bekannt machte; alle drei dürfen in diesen letzten Jahren der Republik als nationalkonservative Katholiken (also außerhalb des Zentrums) gelten (26). Entsprechend bedeutete Hitlers Machtergreifung im Jahre 1933 auch die entscheidende Wende im Leben Barions. Prägend war dabei seine lebenslange Freundschaft zu dem Schmitt-Schüler Werner Weber (1904–1976) im Reichserziehungsministerium, der insbesondere in den 30er Jahren massiven Einfluß auf die Politik des NS-Staates in bezug auf die katholisch-theologischen Fakultäten hatte und der häufig auf Barion als Berater und Gutachter zurückgriff. Beide Vertreter eines preußischen Etatismus versuchten dabei gegen den radikal-antichristlichen Flügel in der Partei die theologischen Fakultäten zu erhalten, sie zugleich aber in einem antiultramontanen Sinn umzugestalten. Barion war dabei stets strikter Gegner des bisherigen politischen Katholizismus und jeder Form von Klerikalismus. In diesem Kontext stehen nun dessen erwähnte Geheimgutachten: In der Apostolischen Konstitution von 1931 sah er den Großversuch einer kurialen Zentralisierung und Gleichschaltung der deutschen Fakultäten im Sinne des römischen Ultramontanismus. Barion schien dieses römische Studiensystem freilich minderwertig (88); er rief den Staat zum Schutz der Unabhängigkeit der deutschen Theologie auf und machte hierzu konkrete rechtliche Vorschläge. Überhaupt war für ihn der starke, ja totale Staat die ersehnte Schutzinstanz gegen die Herrschaftsansprüche der römischen Kurie, der Bischöfe und des politischen Katholizismus. Im Reichskonkordat sah er dementsprechend eine für den Staat viel zu nachteilige Regelung, in welcher dieser von der Kurie übervorteilt worden sei und in dem vielfach die Weimarer Verfassung noch fortzuleben schein (154f.): Gemäß der traditionellen ultramontanen Taktik (376) sei die Kurie zwar bereit gewesen, viel zu fordern, nicht aber viel zu geben. Zudem lebe in der Katholischen Aktion Pius' XI. der politische Katholizismus noch fort, nur jetzt verdeckt und unter kurialistischer Direktion. Nach einem Redeverbot zu kirchenpolitischen Tagesfragen für Lortz, Eschweiler und Barion durch den Ermländer Bischof Maximilian Kaller am 23. Juni 1934 folgte am 20. August die *suspensio ex divinis* Eschweilers und Barions durch die römische Konzilskongregation. Beide wurden nach Verhandlungen zwischen Reichskirchenministerium und bischöflicher Kurie und nach ihrer (im Falle Eschweilers widerwilligen) Unterwerfung von der Suspension gelöst. Wurde Eschweiler insbesondere wegen seines positiven Gutachtens zur Sterilisa-